

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 des Steiermärkischen Behindertengesetzes hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer jährlichen Anpassung zuzuführen.

Richtsätze sind daher durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen für

- die Bemessung der monatlichen Geldleistungen für den Lebensunterhalt,
- den Betrag, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung der Energiekosten gebührt und
- den vertretbaren Wohnungsaufwand.

Die Richtsätze sind jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex oder dessen an seine Stelle tretenden Index anzupassen.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 10 Steiermärkisches Behindertengesetz – Stmk. BHG, LGBL. Nr. 26/2004 i. d. F. LGBL. Nr. 74/2007.

2. Inhalt:

Diese Verordnung soll die ab 1. Jänner 2010 geltenden Richtsätze für das Jahr 2010 bestimmen.

Zum Vergleich sollen die Richtsätze auf Grund der StBHG-RSVO 2009, GZ. Nr. 5/2009, dargestellt werden. Für das Jahr 2009 wurden folgende Richtsätze festgesetzt:

1. allein stehend Unterstützte	540 Euro
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	374 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	492 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	327 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	329 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	201 Euro

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöhte sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

In den Monaten Februar und August haben allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 47 Euro erhalten.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand wurde mit 241 Euro festgesetzt.

Aufgrund des Ø VPI 2009 erfolgt daher eine Erhöhung um 1,5 %, aus dem sich die Richtsätze der Behindertenhilfe (auf ganze Euro gerundet) für das Jahr 2010 wie folgt berechnen:

1. allein stehend Unterstützte	548 Euro
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	383 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	499 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	334 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	334 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	206 Euro

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 47 Euro.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt für das Jahr 2010: 245 Euro.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Diese Verordnung löst die StBHG-RSVO 2009, GZ. Nr. 5/2009, ab, die gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ex lege außer Kraft tritt.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im Stmk. BHG hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 2, 4 und 6:

Hier ist anzumerken, dass der Anteil der Familienbeihilfe, der in diesen Fällen zum Abzug zu bringen ist, keiner (Negativ-)Valorisierung unterzogen worden ist. Bei der Berechnung berücksichtigt wurde jedoch, dass die Familienbeihilfe nach neuester Bundesrechtslage (durch die Novelle BGBl. I Nr. 131/2008 vom 20. Oktober 2008) gemäß § 8 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht mehr 12 Mal, sondern 13 Mal zur Auszahlung gelangt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Richtsätze für das Jahr 2010 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2008 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres 2008	2.829.890,27
Erhöhung im Jahr 2009 um 3,4 %	96.216,27
Erhöhung im Jahr 2010 um 1,5 %	43.891,60
Errechnung der Kosten für 2010	2.969.998,14
Realistische Erhöhung von 2009 auf 2010 somit rund	43.891,60

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer **Steigerung von 43.892 Euro der Gesamtkosten** (100 %) vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010 zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) **26.335 Euro** und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **17.557 Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf 2.969.998 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 1.781.999 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 1.187.999 Euro.